



## WettbewerbsRecht

### Den „marktüblichen Preis“ einer Markenbrille gibt es nicht

Immer wieder werden der Wettbewerbszentrale Schreiben von Krankenkassen zur Prüfung vorgelegt, in denen diese ihre Versicherten über die Zusammenarbeit mit bestimmten Leistungserbringern informieren – zum Beispiel auch mit namentlich benannten Augenoptikern. Den Versicherten werden darin oft Vergünstigungen angeboten, wenn sie Leistungen des Kooperationspartners in Anspruch nehmen.

Gegen solche Kooperationen und die Information darüber lässt sich grundsätzlich nichts einwenden – und zwar ganz unabhängig davon, ob es sich beim Werbenden um eine gesetzliche Krankenkasse oder ein privatwirtschaftliches Unternehmen handelt, das Krankenversicherungen anbietet. Denn nicht nur letztere, sondern auch gesetzliche Krankenkassen als öffentlich-rechtliche Körperschaften dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit privaten Unternehmen zusammenarbeiten. Dabei müssen allerdings die Grenzen beachtet werden, die sich für eine solche Zusammenarbeit aus dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) sowie aus Kartellrecht ergeben. Über die Zusammenarbeit dürfen die Versicherten auch in angemessener Weise unterrichtet werden. Dabei ist allerdings das Irreführungsverbot des § 5 UWG zu beachten.

Dieses Verbot sah die Wettbewerbszentrale kürzlich in einem Fall verletzt, in dem ein privates Versicherungsunternehmen gegenüber seinen Versicherten für die Zusammenarbeit mit einem Online-Optiker unter Hinweis auf eine mögliche Ersparnis in Höhe von zwei Drittel auf den marktüblichen Preis von Markenbrillen warb. Da es einen „marktüblichen Preis“ für Markenbrillen nicht gibt, blieb unklar, was der Bezugspreis für die Ersparnis in Höhe von zwei Drittel sein sollte. Die mit der Unklarheit einhergehende Irreführung beanstandete die Wettbewerbszentrale gegenüber der Versicherung. Diese verpflichtete sich, zukünftig mit dieser Aussage nicht mehr zu werben. Dadurch hat sich die Sache außergerichtlich erledigt.

**Sabine Siekmann,  
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg**